

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

leitungsabrechnung dem aufnehmenden Versorgungswerk eine Ablichtung des Befreiungsbescheides zur Verfügung. Ferner teilt die abgebende Versorgungseinrichtung der aufnehmenden Versorgungseinrichtung mit, ob zugunsten oder zulasten des die Überleitung beantragenden Mitgliedes ein Versorgungsausgleichsverfahren anhängig bzw. rechtskräftig abgeschlossen ist. Sofern bezüglich eines Versorgungsausgleichsverfahrens bereits eine familiengerichtliche Entscheidung vorliegt, stellt die abgebende Versorgungseinrichtung der aufnehmenden Versorgungseinrichtung zusammen mit der Überleitungsabrechnung Ablichtungen dieser Entscheidungen zur Verfügung.

- (2) Etwaige Beitragsrückstände werden von der abgebenden Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die aufnehmende Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die – soweit dies erforderlich ist – bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
- (3) Der geldliche Ausgleich zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Versorgungseinrichtung erfolgt unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung.
- (4) Der Risikoubergang, d.h. das Risiko des Eintritts eines Versorgungsfalls erfolgt mit dem Beginn des Tages der Gutschrift des Überleitungsbetrages bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung.
- (5) Sofern sich nach Antragstellung oder dem Risikoübergang gemäß Absatz 4 herausstellen sollte, dass das Mitglied in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung nicht Mitglied geworden ist, ist die Überleitung entsprechend § 4 Absatz 1 rückabzuwickeln. § 1 Absatz 3 Ziffer 1 und 2 sowie § 5 gelten entsprechend.

§ 5

Die aufnehmende Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied unter Berücksichtigung seines bei der abgebenden Versorgungseinrichtung zurückgelegten Versicherungsverlaufs so, als seien die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der angegebenden Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

§ 6

Überleitungen, die

1. vor Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt aber noch nicht durchgeführt worden sind,
2. innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,

werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 7

Das Überleitungsabkommen kann von beiden Versorgungseinrichtungen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 8

Das Überleitungsabkommen tritt am **1. Januar 2005** in Kraft. Gleichzeitig tritt das zwischen den Versorgungseinrichtungen bestehende Überleitungsabkommen außer Kraft.

Düsseldorf, den

Nordrheinische Ärzteversorgung

Rentenbemessungsgrundlage für 2005

Gemäß § 9 (2) der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung den Bemessungsmultiplikator für das Geschäftsjahr 2005 auf 3,504274 festgesetzt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2004 - Vers 35-21-2. (22) IV C 4 -. Die Rentenbemessungsgrundlage gemäß § 9 (2) der Satzung beträgt damit für das Geschäftsjahr 2005 € 41.000,00; sie ist damit gegenüber dem Jahr 2004 1,21 % höher.

*Professor Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident der Ärztekammer Nordrhein
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Nordrheinischen Ärzteversorgung*

Entgegennahme des Geschäfts- berichtes und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. November 2004 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2003 entgegengenommen und den Jahresabschluss festgestellt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Durchschnittliche Versorgungsabgaben im Jahre 2005

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe gemäß § 26 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beträgt für das Geschäftsjahr 2005 € 11.808,00.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe dient als Berechnungsgrundlage für die Renten und für die Höhe der abzuführenden Versorgungsabgaben im Jahre 2005. Es betragen somit:

- a) die Höchstversorgungsabgabe
 - jährlich € 20.073,60
 - vierteljährlich € 5.018,40
- b) die Pflichtabgabe
 - jährlich € 15.350,40
 - vierteljährlich € 3.837,60
- c) die Mindestabgabe
 - jährlich € 3.542,40
 - vierteljährlich € 885,60

Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte im Jahre 2005

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der Angestelltenversicherung ab 01.01.2005 ändern sich ebenfalls vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

- a) *Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung*
Angestellte Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens € 5.200,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 1.014,00 monatlich.
- b) *Versorgungsabgabe gemäß § Nordrheinischen Ärzteversorgung*
Angestellte Ärzte, die sich nicht von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens € 5.200,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von € 304,20 monatlich zu leisten.
- c) *Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung*
Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens € 5.200,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 304,20 monatlich.

Angestellte Ärzte und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von € 5.200,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur Angestelltenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt 19,5 % der monatlichen Bruttobezüge.

Geschäftsbericht 2003 der Nordrheinischen Ärzteversorgung liegt aus.

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2003 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen Kammerangehörigen auf Wunsch eingesehen werden.



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind.

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Frau Schmidt/Herrn Volkmer, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/59 70 - 8517/8516, Fax: 0211/59 70 - 8555.

Bewerbungen für den Bereich Duisburg:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Frau Schmidt, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/59 70 - 8517, Fax: 0211/59 70 - 8555.

Bewerbungen für den Bereich Köln:

Ansprechpartnerin für Ärzte:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Hens, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 0221/77 63 - 6516.

Ansprechpartner für Psychologische Psychotherapeuten:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 0221/77 63 - 6515.

Bewerbungen für den Bereich Aachen:

Ansprechpartner für Ärzte:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Hens, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 0221/77 63 - 6516.

Ansprechpartner für Psychologische Psychotherapeuten:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 0221/77 63 - 6515.